

Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport - oberste Landesplanungsbehörde - , des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten

vom 18. Februar 1999 (FM 3275-4531)

I. Allgemeines

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz tritt für einen verstärkten Ausbau des Einsatzes regenerativer Energien in der Energieversorgung ein. Rheinland-Pfalz bietet insbesondere mit seinen Mittelgebirgslagen gute Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie. Windenergieanlagen erfordern für ihren wirtschaftlichen Betrieb besondere Standortvoraussetzungen: hierzu zählen z. B. die Windhöffigkeit und die Nähe zu Leitungsnetzen für die Aufnahme der erzeugten elektrischen Energie. Windenergieanlagen verändern das Landschaftsbild und die landschaftsökologischen Bedingungen; sie erfordern Sicherheitsabstände und benötigen Zuleitungen und Zuwegungen. Eine natur- und umweltverträgliche Einbindung ist bei der Standortwahl sicherzustellen, um die Akzeptanz der Bevölkerung für diese ressourcenschonende Art der Energieerzeugung langfristig aufrechtzuerhalten. Wegen der weiterhin steigenden Nachfrage nach Standorten ist eine landesweit einheitliche und systematische Planung der Standorte von Windenergieanlagen insbesondere im bauplanungsrechtlichen Außenbereich erforderlich.

II. Raumordnung

- 1 Auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP III) vom 13. Juni 1995 sind von der Regionalplanung Ziele und Grundsätze zur Nutzung der Windenergie aufgestellt worden, oder sie sind in der Aufstellung.

Die Ausweisung geeigneter Standorte für die Nutzung der Windenergie in den regionalen Raumordnungsplänen kann für Windenergieparks (fünf und mehr Anlagen) und für raumbedeutsame Einzelanlagen erfolgen. Einzelanlagen sollen nach Möglichkeit in Windenergieparks zusammengefasst werden.

Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m sind raumbedeutsam. Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich darüber hinaus insbesondere aus

- dem besonderen Standort der Anlage

oder

- den besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion (z. B. besondere Funktion Fremdenverkehr) ergeben.

Eine Einzelanlage kann u.U. auch dann raumbedeutsam sein, wenn ihr zwar selbst keine Raumbedeutsamkeit zukommt, aber konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz weitere Anlagen in der Umgebung zu genehmigen sein werden, die dann zusammen das Gewicht eines raumbedeutsamen Vorhabens hätten.

2 Darüber hinaus sollen die unter Abschnitt V Ziffer 8 aufgeführten Gebiete, die nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen, ebenso berücksichtigt werden wie die unter Abschnitt IV Ziffer 1.5 aufgenommenen Mindestabstände. Zu Wohngebieten wird ein genereller Abstand von 500 m und zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich ein Abstand von 300 m empfohlen, der dann auf der Ebene der Bauleitplanung/des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend der Tabelle in Abschnitt V Ziffer 9 zu konkretisieren (zu erhöhen/zu reduzieren) ist.

3 Bei den gebietsbezogenen Ausweisungen soll die Einstufung nach folgenden Gebietskategorien gemäß § 7 Abs. 4 ROG erfolgen:

- Vorranggebiete
- Vorbehaltsgebiete und
- Eignungsgebiete.

Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte, raumrelevante Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Eignungsgebiete sind Flächen, die für bestimmte, raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind und an anderer Stelle im Planungsraum i.d.R. ausgeschlossen sein sollen. Die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten hat Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG. Dies gilt nicht für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, da insoweit noch eine Abwägung möglich ist.

Mit der Vorrangausweisung wird eine positive innergebietliche Nutzungsentscheidung für Windenergieanlagen gegeben. Vorranggebiete sollen wegen der notwendigen detaillierten Vorrangabwägung kleinräumig abgegrenzt werden. Kann der Vorrang nicht ausreichend begründet, methodisch nicht einwandfrei hergeleitet oder aufgrund unvollkommener Informationen z. B. zu gegenläufigen Nutzungen nicht endgültig entschieden werden, soll eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet erfolgen; das besondere Gewicht der Nutzung der Windenergie bleibt damit aber im Grundsatz erhalten. In den Eignungsgebieten wird nach einer gesamtäumlichen Untersuchung und einer planerischen Abwägung eine Nutzung der Windenergie außerhalb dieser Gebiete in der Regel ausgeschlossen. Auf Grund des fehlenden innergebietlichen Aussagegehalts dieser Gebietskategorie sollte eine entsprechende Ausweisung aber sorgfältig überprüft werden.

- 4 Innerhalb der in regionalen Raumordnungsplänen mit Zielcharakter dargestellten Gebiete für die Nutzung der Windenergie gilt für einzelne raumbedeutsame und im Verbund errichtete Anlagen i.d.R. die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung als herbeigeführt. Dies gilt z.B. nicht in Fällen, in denen bei Einzelanlagen oder Anlagen in Windenergieparks eine Nabenhöhe des Rotors von 70 m überschritten wird oder besondere Lagemerkmale bzw. negativ betroffene Raumfunktionen vorliegen. Hier ist im Einzelfall von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu entscheiden, wie eine Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung herbeigeführt werden kann.
- 5 Die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie ersetzt nicht das baurechtliche Genehmigungsverfahren für die konkrete Anlage.

III. Bauleitplanung

1 Flächennutzungsplan

Flächen für Windenergieanlagen können im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO oder als Versorgungsfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden. Wegen der Verträglichkeit der Nutzungen ist eine überlagernde Darstellung unter Verwendung der Grundnutzung "Flächen für die Landwirtschaft" zulässig.

Eine solche Darstellung hat in der Regel Ausschlussfunktion für das übrige Gemeindegebiet. Sie muss zu ihrer Wirksamkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein und dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 5, 6 i.V.m. § 1a BauGB genügen. Hierzu muss die (Verbands-)Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets vorgenommen und ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich erarbeitet haben.

Von Bedeutung für die konkrete Auswahl der Standorte der Windenergieanlagen sind insbesondere die Windverhältnisse, die günstige Lage zu Umspannwerken, die leichte Erschließbarkeit durch vorhandene Wege, die Vorbelastung durch technische Anlagen sowie die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Fremdenverkehrs. Darüber hinaus sind die unter Abschnitt V Ziffer 8 aufgeführten Gebiete, die nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen, ebenso zu berücksichtigen wie die unter Abschnitt IV Ziffer 1.5 aufgenommenen Mindestabstände. Die für die Abgrenzung der geeigneten Flächen letztendlich maßgebenden Gründe sollen im Erläuterungsbericht dargelegt werden.

Sind im Gemeindegebiet keine für Windenergienutzung geeigneten Flächen vorhanden oder stehen bei den geeigneten Flächen überragende öffentliche Belange entgegen, kann die Gemeinde auf die Darstellung von Flächen zugunsten der Windenergienutzung verzichten und Anträgen auf Zulassung einer Anlage das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB versagen. Dabei muss sie konkret darlegen, welche öffentlichen Belange dem einzelnen Vorhaben entgegenstehen.

Benachbarte Gemeinden können eine gemeindeübergreifende Koordination der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels eines gemeinsamen Flächennutzungsplans unter den besonderen Voraussetzungen des § 204 Abs. 1 BauGB erreichen. Auf diesem Weg können Windenergieanlagen in einem Gemeindegebiet gänzlich ausgeschlossen werden.

Soweit in einem Regionalplan Flächen für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung ausgewiesen wurden, ist zu beachten, dass die Regionalplanung nur Aussagen ü-

ber raumbedeutsame Vorhaben trifft. Entsprechende Ausweisungen haben damit keine Ausschlusswirkung für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen. Eine solche Wirkung kann nur über die Flächennutzungsplanung erreicht werden.

2 Bebauungsplan

Flächen für Windenergieanlagen können im Bebauungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO oder als Versorgungsfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB festgesetzt werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans kann zur optimalen Ausnutzung der geeigneten Fläche erforderlich werden, da im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen zu den Standorten der einzelnen Anlagen getroffen werden können. Dieser Weg kommt insbesondere in Betracht, wenn eine unmittelbare Planumsetzung durch einen Vorhabenträger angestrebt wird und nicht lediglich Flächenreserven für den zukünftigen Bedarf bereitgestellt werden sollen.

3 Sonstiges

Für den Fall, dass bereits ein Vorhabenträger vorhanden ist, kann die Gemeinde die Planungsleistung extern vergeben und die Deckung der Plankosten durch den Abschluss von Folgekostenverträgen mit den Bauinteressenten sicherstellen. Auf die Regelungen zum städtebaulichen Vertrag und zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird hingewiesen (vgl. hierzu Nrn. 6 und 7 der Hinweise zum Vollzug des Baugesetzbuchs – Allgemeines Städtebaurecht – Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. Juli 1998 – 2015 - 4531 –, MinBl. 1998, S. 436).

Sind mehrere Eigentümer benachbarter Grundstücke betroffen, erleichtert es die Umsetzung der Bauleitplanung, wenn diese sich vorab zu einem gesellschaftsvertraglichen Zusammenschluss bereit finden, der das Ziel der gemeinsamen Vermarktung der ausgewiesenen Flächen hat. Hierdurch kann insbesondere erreicht werden, dass die Standortbestimmung der einzelnen Anlagen ohne Rücksicht auf widerstreitende Interessen einzelner Eigentümer ausschließlich nach energetischen Gesichtspunkten erfolgt und so die zur Verfügung stehenden windhöffigen Flächen optimal ausgenutzt werden können.

IV. Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen

- 1 Bauplanungsrechtliche Beurteilung
 - 1.1 Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB. Sie unterliegen damit der planungsrechtlichen Beurteilung nach den §§ 30 ff. BauGB. Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 29 Abs. 2 BauGB).
 - 1.2 Zulässigkeit im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans
 - 1.2.1 Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans sind Windenergieanlagen zulässig, wenn sie ausdrücklich festgesetzt sind. Auf Abschnitt III Ziffer 2 wird verwiesen.
 - 1.2.2 Enthält ein Bebauungsplan keine dahingehenden Festsetzungen, sind Windenergieanlagen zulässig, wenn sie als untergeordnete Nebenanlagen unter § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO fallen:
 - Die Windenergieanlage muss dem Nutzungszweck der in dem jeweiligen Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst ausschließlich oder überwiegend dienen. Anlagen, welche die erzeugte Energie zu einem nicht nur marginalen Teil ins allgemeine Stromnetz einspeisen, bedürfen dagegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB.
 - Die Windenergieanlage muss der Hauptanlage räumlich gegenständlich untergeordnet sein. Abzustellen ist hier auf den Gesamteindruck, der insbesondere durch die bauliche Höhe der Anlagen und deren Bauvolumen bestimmt wird. Der Windenergieanlage darf im Verhältnis zu dem zu versorgenden Gebäude keine eigenständige optische Wirkung zukommen.
 - Die Windenergieanlage darf nicht der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie muss sich im Rahmen dessen halten, was nach der Verkehrsauffassung in diesem Gebiet üblich ist. So kann eine Windenergieanlage zulässig sein, die – in einem reinen Wohngebiet errichtet – Unterstützungsfunktion gegenüber der Wohnnutzung leistet. Entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO können Windenergieanlagen der Eigenart eines Baugebiets auch widersprechen, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen, die nach Art des Baugebiets unzumutbar sind oder wenn die Anlage selbst solchen Störungen, zum Beispiel durch Bewuchs oder Bebauung ausgesetzt wäre. Hier kommt der Baudichte erhebliche Bedeutung zu. In dicht bebauten Gebieten mit kleinen Parzellen, einer hohen Grundflächenzahl und einer großen überbaubaren Grundstücksfläche, wie zum Beispiel einer Reihenhaussiedlung oder einem Gebiet mit sog. Teppichhausbauweise, sind Windenergieanlagen wegen der mit ihnen verbundenen

Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke regelmäßig unzulässig. Dagegen kommt eine aufgelockerte Bebauung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen entgegen.

1.3 Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich

1.3.1 Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist zentrales Zulässigkeitskriterium für die Verwirklichung eines Windenergievorhabens im unbeplanten Innenbereich, dass es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Hierbei ist Umgebung der Bereich in der Nachbarschaft des Baugrundstücks, auf den sich das geplante Vorhaben in städtebaulicher Hinsicht auswirken kann und der seinerseits das Grundstück prägt. Die Windenergieanlage muss sich im Hinblick auf Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in dem Rahmen halten, anhand dessen die vorhandene Bebauung bewertet wird. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und deren dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit schließen nicht schlechthin aus, dass sich die Anlage in das Baugebiet einfügt. Entscheidend ist, dass durch das Vorhaben selbst oder in Folge seiner Vorbildwirkung keine Störung der Harmonie der Bebauung bewirkt wird und keine bodenrechtlichen Spannungen ausgelöst werden.

1.3.2 Lässt sich die Eigenart der näheren Umgebung eindeutig in eine der Gebietskategorien der BauNVO einordnen, so ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens seiner Art nach ausschließlich daraus, ob es in dem betreffenden Gebiet nach der BauNVO zulässig ist (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 1 BauGB). Insoweit gelten die Ausführungen zur Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend. Ausnahmen und Befreiungen sind in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 1 und des Abs. 2 BauGB grundsätzlich möglich (§ 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB). Für das Maß der Nutzung gilt weiter § 34 Abs. 1 BauGB.

1.4 Zulässigkeit im Außenbereich

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen als unselbständige Nebenanlagen eines im Außenbereich privilegierten Betriebs oder gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB als selbständige Anlage privilegiert. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Durch das am 01.01.1997 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des BauGB vom 30.07.1996 (BGBl. I, S. 1189) wurde mit § 35 Abs.3 Satz 4 BauGB ein Planvorbehalt eingefügt, wonach öffentliche Belange einer selbständigen Windenergieanlage in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

1.4.1 Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 1. Spiegelstrich BauGB können widersprechende Darstellungen eines Flächennutzungsplans einer geplanten Windenergieanlage entgegenstehen. Damit eine Darstellung im Flächennutzungsplan als entgegenstehender Belang beachtlich ist, muss sie sachlich und räumlich hinreichend konkret und als "Unterstützung und ein-

leuchtende Fortschreibung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten" anzusehen sein. Es muss sich um eine qualifizierte Standortbestimmung handeln, die mit dem Ziel der Unterstützung eines bestimmten öffentlichen Belangs wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse getroffen wurde und durch die entgegenstehende Nutzungen ausgeschlossen werden sollten. Eine allgemein gehaltene Darstellung, die lediglich auf eine dem Außenbereich generell zukommende Funktion verweist, reicht nicht aus. Dies gilt insbesondere für die pauschale Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft, selbst wenn die Gemeinde sich dadurch Planungsmöglichkeiten freihalten möchte (sog. Freihaltebelang). Zur Auslegung des Flächennutzungsplans ist der Erläuterungsbericht heranzuziehen.

- 1.4.2 Entsprechend dem Planvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einer Windenergieanlage nach Abs. 1 Nr. 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Hierzu muss die (Verbands-)Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets vorgenommen und ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich erarbeitet haben. Die Ausweisung von geeigneten Flächen muss mit dem Willen erfolgt sein, die Windenergienutzung im übrigen Plangebiet auszuschließen. Dies muss im Erläuterungsbericht zum Ausdruck kommen. Auf unselbständige Nebenanlagen eines im Außenbereich privilegierten Betriebs findet § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keine Anwendung.
- 1.4.3 Die Ausführungen zum Planvorbehalt im Rahmen der Flächennutzungsplanung gelten analog für die Regionalplanung, soweit es sich um raumbedeutsame Anlagen handelt.
- 1.4.4 Der Windenergieanlage kann nicht ein Planerfordernis im Sinne einer erforderlichen "Außenkoordination" als ungeschriebener öffentlicher Belang entgegengehalten werden. § 35 Abs. 1 BauGB will die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gerade unabhängig von förmlicher Planung unmittelbar kraft Gesetz gestatten. Die Probleme, die ein solches Vorhaben in Bezug auf seine Einordnung in die Umgebung aufwirft, werden regelmäßig bereits durch die in § 35 Abs. 3 BauGB aufgezählten öffentlichen Belange erfasst. Besteht auf Grund einer Vielzahl vorhandener Anlagen und weiterer Genehmigungsanträge planerischer Handlungsbedarf, so ist es Aufgabe der Gemeinde, planerisch tätig zu werden und die Sicherungsmittel einzusetzen, die ihr die Bestimmungen der §§ 14 ff. BauGB zur Verfügung stellen.
- 1.4.5 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen einem privilegierten Vorhaben von vornherein entgegen, wenn dieses naturschutzrechtlich unzulässig ist; auf Abschnitt V wird verwiesen.

Das Landschaftsbild wird verunstaltet, wenn mit der Schaffung der Anlage der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört würde. Geschützt ist insbesondere der äs-

thetische Wert der Landschaft. Ist ein Landschaftsbild bereits nachhaltig zerstört (z.B. durch Hochspannungsmasten), so fehlt es an einem Schutzgut, das weiteren Eingriffen in die Landschaft durch eine Windenergieanlage entgegenstehen könnte.

Der Schutzzweck der natürlichen Eigenart der Landschaft ist darauf gerichtet, den Außenbereich seiner naturgegebenen Bodennutzung zu belassen und als Erholungslandschaft der Allgemeinheit vor dem Eindringen wesensfremder und der Erholung abträglicher Nutzung zu bewahren. Ist ein Standort wegen seiner natürlichen Beschaffenheit ohnehin weder für das eine noch das andere geeignet oder hat er seine Schutzwürdigkeit durch bereits erfolgte anderweitige Eingriffe eingebüßt, so kann von einem Entgegenstehen im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB keine Rede sein. Die Neuartigkeit von Windenergieanlagen allein lässt sich nicht als Beleg oder auch nur als Indiz dafür werten, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird.

1.4.6 Ob die Investition für die Stromerzeugung durch eine Windenergieanlage (einschließlich des zur Stromeinspeisung erforderlichen Anschlusses) wirtschaftlich sinnvoll ist, ist keine Frage, die als öffentlicher Belang zu beachten ist. Die Entscheidung über den ökonomischen Nutzen der Anlage obliegt vielmehr ausschließlich dem Eigentümer.

1.5 Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wird in qualifiziert beplanten Gebieten über § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO, im nicht qualifiziert beplanten Innenbereich im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB über den Begriff des Einfügens, im Rahmen des § 34 Abs. 2 BauGB über § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sowie im Außenbereich als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB zur Geltung gebracht.

Das Rücksichtnahmegebot besagt generell, dass zwischen den gegenläufigen Nutzungen eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, die sich an dem Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten hat. Unzumutbarkeit in diesem Sinne ist in Anlehnung an die Begriffsbestimmung des BImSchG anzunehmen, wenn von der Anlage Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen. Dabei bestimmt sich die Erheblichkeit nach der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betroffenen Rechtsgüter.

Im Einzelnen gilt, dass der Nachbar unter dem Blickwinkel der ausreichenden Belichtung und Besonnung grundsätzlich keine Rücksichtnahme verlangen kann, die über den Schutz des § 8 LBauO hinausgeht.

Störenden Licht-/Schatteneffekten durch die Rotoren kann neben Standortverschiebungen auch durch eine zeitliche Beschränkung des Betriebs der Windenergieanlage begegnet werden. Störende Lichtreflektionen ("Disco-Effekt") lassen sich durch Beschichtung der Rotorblätter mit lichtbrechendem Mattlack mindern.

Für die Beurteilung notwendiger Abstände aufgrund von Lärmimmissionen wird auf Abschnitt V Ziffer 9 verwiesen.

Hinsichtlich der Abstände von Windenergieanlagen untereinander ist der Betreiber einer Windenergieanlage nicht darin geschützt, dass die Windhöflichkeit durch die Nichtauserschöpfung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten der in Hauptwindrichtung gelegenen Grundstücke aufrechterhalten bleibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Dezember 1996 – 4 B 215.96 – BRS 58 Nr. 164).

Neben der LBauO und den fachgesetzlichen Regelungen, wie in Abschnitt V aufgeführt, gibt es keine gesetzlichen Abstandsvorgaben. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen werden jedoch folgende Abstände zum nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen empfohlen:

- | | | |
|--|---|--|
| – Waldflächen | 200 m | |
| – bestehende Naturschutzgebiete
geplante Naturschutzgebiete nach der Prioritätenliste des LfUG, sofern sie in den regionalen Raumordnungsplänen dargestellt sind
Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG)
Flächen i.S.d. § 24 Abs. 2 Nrn. 4 bis 11 LPfIG
Flächen zur Erhaltung oder Entwicklung im Sinne der Planung vernetzter Biotopsysteme
Rote Liste Biotoptypen | 200 m | |
| – Brut- und Rastplätze gefährdeter Vogelarten, empfindliche Vogellebensräume | 200 m (in begründeten Einzelfällen bis 500 m) | |
| – Richtfunkstrecken | 50 m beidseitig | |
| – Freileitungen ab 30 kV
ohne Schwingungsschutzmaßnahmen | dreifacher Rotor-
durchmesser | |
| mit Schwingungsschutzmaßnahmen | einfacher Rotor-
durchmesser | |

Für Freileitungen bis einschließlich 30 kV können geringere Abstände in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt

Für Freileitungen aller Spannungsebenen gilt, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.

Zur Vermeidung von Störungen von Ton, Fernseh- oder Rundfunkempfängern kann ein Abstand von bis zu 5.000 m zum Senderstandort erforderlich sein. Zu Radaranlagen kann ein Abstand von mindestens 5.000 m oder mehr erforderlich sein, um Beeinträchtigungen auszuschließen.

1.6 Erschließung

Für die Erschließung einer Windenergieanlage ist eine ausreichende Zuwegung erforderlich, die die Errichtung und die Wartung der Anlage zulässt. Der Anschluss der Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zweck der Stromeinspeisung gehört nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung. Die fehlende Zustimmung des Energieversorgungsunternehmens zur Einspeisung aus Gründen fehlender Leitungskapazität berührt die Frage, ob eine ausreichende Erschließung vorliegt, daher nicht.

2 Bauordnungsrechtliche Beurteilung

2.1 Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LBauO, für die nach § 61 LBauO ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. März 1993 (BGBl. I, S. 383) sind seit dem 1. Juni 1993 die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständige Genehmigungsbehörden für alle Windenergieanlagen, auch für die mit einer Leistung von 300 kW und mehr.

Die Beteiligung von Windenergieanlagen betroffener Dritter ist in § 68 LBauO abschließend geregelt. Sie setzt voraus, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Interessen berührt werden. Daran fehlt es bei dem Interesse an einer ungestörten Ausbreitung elektromagnetischer Wellen, weil insoweit eine öffentlich-rechtliche Schutznorm nicht besteht. Insbesondere schützt der Versorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht eine bestimmte Form der Versorgung.

2.2 Bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von oberirdischen Gebäuden ausgehen, müssen laut § 8 Abs. 8 LBauO wie Gebäude Abstandsflächen nach den Absätzen 1 bis 7 einhalten. Dies gilt auch für Windenergieanlagen, denn von ihnen gehen Wirkungen wie von Gebäuden aus.

Nach § 8 Abs. 10 Satz 2 Halbsatz 1 LBauO kann bei Windenergieanlagen in nicht bebauten Gebieten eine geringere Tiefe der Abstandsfläche zugelassen werden; die Mindesttiefe der Abstandsfläche darf jedoch 0,25 H nicht unterschreiten. Eine Unterschreitung der Regelabstandsfläche von 0,4 H kommt z.B. dann in Betracht, wenn die angrenzenden Grundstücke ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Abstandsfläche einer Windenergieanlage wird durch Projektion der bei der Drehung des Rotors um die eigene Achse des Mastes entstehenden Kugelform auf die Geländeoberfläche ermittelt. Um den von der Projektion der Kugel gebildeten Kreis legt sich radial die Abstandsfläche, deren Tiefe sich aus der Höhe H der Windenergieanlage – das ist der Scheitelpunkt des von dem Rotor beschriebenen Kreises – errechnet (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. August 1997 – 7 A 629/95 – BauR 1998, 110).

- 2.3 Windenergieanlagen stellen i.d.R. Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad mit schwer zu ermittelnden Einflüssen dar, die hinsichtlich des Nachweises ihrer Stand- und Betriebssicherheit besonderen Anforderungen genügen müssen.
- 2.3.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung von Windenergieanlagen hat nach der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung 1993, des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zu erfolgen. Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt. Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen.
- 2.3.2 Zur Ermittlung der Schnittgrößen aus dem maschinentechnischen Teil der Windenergieanlage auf den Turm nach Abschnitt 10 der Richtlinie können Sachverständige herangezogen werden. Es wird auf Anlage 1 verwiesen.
- 2.3.3 Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.
- 2.3.3.1 Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,
- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
 - bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
 - bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.
- 2.3.3.2 Hat die Windenergieanlage eine Nennleistung von mehr als 1,0 kW, so muss das Sicherheitssystem
- redundant ausgelegt und
 - mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.
- 2.3.3.3 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen. Bei Windenergieanlagen bis zu 1,0 kW ist ein Bremssystem ausreichend.

- 2.3.3.4 Die Standsicherheit einer Windenergieanlage hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der übertragungstechnischen Teile ab. Mit den Bauvorlagen ist der Nachweis zu erbringen, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den übertragungstechnischen Teilen berücksichtigt worden sind.
- 2.3.4 Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von Stellen durchgeführt werden, die mit diesen Fragen vertraut sind. Dies sind die in Anlage 2 aufgeführten Prüfstellen und -ämter für Baustatik.
- Von diesen Stellen durchgeführte Typenprüfungen sind nach § 75 Abs. 3 und 4 LBauO zu behandeln.
- 2.4 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 1,0 kW sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.
- 2.4.1 Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 2.4.2 Regelmäßig zu prüfen sind
- die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
- 2.4.3 Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.
- 2.4.4 Die Bauaufsichtsbehörden haben die Forderungen nach Nr. 2.4.1 - 2.4.3 als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufzunehmen.
- 2.5 An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
- 2.6 Da Windenergieanlagen nicht nur für eine begrenzte Zeit errichtet werden sollen, ist eine Sicherheit nach § 70 Abs. 2 LBauO nicht zu fordern.

V. Beachtung sonstigen Rechts bei der Genehmigung von Windenergieanlagen

1 Straßenrecht

Innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen gelten nach § 9 FStrG und § 22 LStrG Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Von den Anbauverboten können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Im Geltungsbereich der Anbaubeschränkungen bedarf eine Baugenehmigung der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde.

2 Wasserstraßenrecht

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WaStrG bedürfen die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Windenergieanlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße sind daher gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 WaStrG dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen.

3 Luftverkehrsrecht

Sollen Windenergieanlagen in der näheren Umgebung von Flughäfen und Landeplätzen errichtet werden, gelten die Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes über Baubeschränkungen in Bauschutzbereichen in §§ 12 ff. LuftVG.

Es sind die Bauschutzbereiche der Verkehrsflughäfen Hahn und Siegerland (NRW) zu beachten. Darüber hinaus können die Belange sonstiger Flugplätze oder Schutzbereiche der Einrichtungen der Deutschen Flugsicherung berührt sein.

Die örtliche Luftfahrtbehörde ist einzuschalten

- bei Vorhaben innerhalb eines Bauschutzbereichs
- bei der Genehmigung von Luftfahrthindernissen, deren Gesamthöhe über 100 m Grund (GND) liegt
- bei allen Anlagen über 30 m Grund (GND), wenn sie sich auf einer Bodenerhebung befinden, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flughafenschwerpunkt gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flughafenbezugspunkten

- sofern sich ein sonstiger Flugplatz oder beispielsweise ein Notlandegebiet in der Nähe der Anlage (etwa im Umkreis von 3 km) befindet oder
- sobald ein sonstiger von der Deutschen Flugsicherung ausgewiesener Schutzbereich berührt ist.

In diesen Fällen sind in den Antragsunterlagen folgende Angaben erforderlich:

- Name des Standorts
- Geographische Standortkoordination (in Grad, Min., Sck.)
Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- Hindernisbefeuern (ja oder nein)
- Tagesmarkierung (ja oder nein)
- Gefahrenfeuer (ja oder nein).

4 Militärische Anlagen

Nach § 3 SchutzbereichsG ist für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von baulichen oder anderen Anlagen innerhalb der Schutzbereiche die Genehmigung der Schutzbereichsbehörde (Wehrbereichsverwaltung) erforderlich. In bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren soll zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Radaranlagen oder militärischen Richtfunkstrecken eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Bundeswehr erfolgen.

5 Denkmalschutzrecht

Nach dem Denkmalschutzrecht ist die Errichtung von Windenergieanlagen insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn hierdurch ein geschütztes Kulturdenkmal in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 DSchPflG). Dabei ist die Umgebung Teil des unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bildet (§ 4 Abs. 1 DSchPflG). Über die Genehmigung entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (§ 13 Abs. 5 Satz 1 DSchPflG).

6 Naturschutzrecht, Landespflegerecht

- 6.1 Die Errichtung einer Windenergieanlage im Außenbereich stellt regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. § 4 Abs. 1 LPflG dar. Im Rahmen der behördlichen Zulassung hat die dafür zuständige Behörde die zur Durchführung der § 5 und § 5a LPflG erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Können die gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds auch durch Ersatzmaßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 3 LPflG nicht kompensiert werden, so ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 5 a LPflG zu leisten. Auf der Grundlage eines Schreibens des Ministeriums für Umwelt vom 03.02.1992 ist die Ausgleichszahlung für Windenergieanlagen auf 10 % des Regelsatzes ermäßigt worden. Bemessungsgrundlage in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist die Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe plus Rotorradius).

Die Entscheidung über den Bau einer derartigen Anlage ergeht gemäß § 6 Abs. 3 LPflG im Benehmen mit der gleichgeordneten Landespflegebehörde. Gleichwohl können im Einzelfall Verbotsbestimmungen des § 24 LPflG oder artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 20 f. BNatSchG berührt sein, die einer Inanspruchnahme von Flächen für die Windenergienutzung entgegenstehen. Gleichmaßen sind Windenergieanlagen innerhalb von Schutzgebieten nach dem dritten Abschnitt des LPflG nur insoweit genehmigungsfähig, als sie mit den jeweiligen Schutzzweckbestimmungen vereinbar sind und die entsprechende Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde vorliegt.

6.2 Planunterlagen für die landespflegerische Beurteilung

6.2.1 Im Rahmen von raumordnerischen Prüfverfahren können für die landespflegerische Beurteilung folgende Planunterlagen in Text und Karte erforderlich sein:

6.2.1.1 Erfassung und Darstellung des Zustands von Natur und Landschaft durch

- Biototypen-Kartierung (im Nahbereich bis zu 500 m Abstand um die in Frage kommenden Standorte, Darstellung im Maßstab 1:5.000) unter Einbeziehung der Ergebnisse der Biotopkartierung; je nach Datenlage und standörtlichen Gegebenheiten können nach Maßgabe der Landespflegebehörde vertiefende floristische und faunistische (insbesondere Vögel) Erhebungen erforderlich sein,
- Auswertung vorhandener Daten zu abiotischen Schutzgütern (Klima, Boden, Wasser),
- Landschaftsbildanalyse in einem für die Beurteilung ausreichend großen Umkreis um die geplanten Anlagen (Darstellung homogener Landschaftsräume auf der Grundlage naturräumlicher Einheiten und Ermittlung von Sichtkontaktzonen zur geplanten Anlage).

6.2.1.2 Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft anhand der Ziele und Grundsätze des Landespflegegesetzes unter Berücksichtigung vorhandener Fachplanungen (z.B. Planung vernetzter Biotopsysteme, Landschaftsplanung):

- Bewertung der biotischen (Pflanzen- und Tierwelt) und abiotischen Schutzgüter (Klima, Boden, Wasser) in ihrem räumlich funktionalen Beziehungsgefüge,

- Bewertung des Landschaftsbilds anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Empfindlichkeit gegenüber baulichen Veränderungen (technische Überprägung).

6.2.1.3 Ermittlung und Darstellung der absehbaren Auswirkungen auf

- die abiotischen und biotischen Schutzgüter;
- das Landschaftsbild (auch unter Erholungsaspekten), insbesondere zu den Fernwirkungen der Anlage. Auf der Grundlage der Sichtkontaktzonen und der Aussagen zur Empfindlichkeit des Landschaftsbilds sind dabei repräsentative Standorte für Bildsimulationen durch Fotomontage festzulegen. Die Auswahl erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Landespflegebehörde.

6.2.1.4 Darstellung der zur Vermeidung und zum Ersatz von Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen.

6.2.1.5 Begründung der Standortentscheidung unter Berücksichtigung der untersuchten Standortalternativen.

6.2.2 Im Rahmen landespflegerischer Planungsbeiträge zu Bauleitplänen sowie für den landespflegerischen Nachweis in Baugenehmigungsverfahren für Außenbereichsvorhaben i.S.d. § 35 BauGB sind die Aussagen analog zu treffen sowie standort- und vorhabenbezogen zu konkretisieren. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Landespflegebehörde über den erforderlichen Umfang und die Inhalte der vorzulegenden Antragsunterlagen wird empfohlen. Der Detaillierungsgrad der Bearbeitung des jeweiligen Schutzguts hat problemorientiert zu erfolgen. Ist die Beeinträchtigung einzelner Schutzgüter sehr gering oder nicht zu erwarten (z.B. bei Klima, Wasser oder Boden) so ist dies mit kurzer Begründung darzustellen. Das Schutzgut kann dann mit Zustimmung der Landespflegebehörde von einer weiteren Bearbeitung ausgeschlossen werden.

7 Wasserrecht

Innerhalb bestimmter Entfernungen zu Gewässern gelten nach § 76 LWG Anbaubeschränkungen. Für diese Anlagen ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

8 Ausschlussgebiete und sonstige Schutzgebiete

Als Standorte für Windenergieanlagen kommen die Gebiete nach Spalte 1 generell nicht in Betracht; in den Gebieten nach Spalte 2 sind Windenergieanlagen nicht oder nur eingeschränkt zulässig.

Gebiete, die nicht in Betracht kommen	Gebiete, die eingeschränkt in Betracht kommen
<p>1. Normative Gebietsfestsetzungen, deren Zielsetzungen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ausschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete, Kernzonen der Naturparke, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des dritten Abschnitts des LPfIG - Geplante Naturschutzgebiete nach der Prioritätenliste des LfUG, sofern sie in den regionalen Raumordnungsplänen dargestellt sind. - Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43 EWG) - Flächen i.S.d. § 24 Abs. 2 Nrn. 4 bis 11 LPfIG - Wasserschutzgebiete (Zone 1) - Vogelschutzgebiete gemäß EG-Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Umgebung 	<p>1. Normative Gebietsfestsetzungen, deren Zielsetzungen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen nur eingeschränkt zulassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturparkbereiche außerhalb der Kernzonen sowie Landschaftsschutzgebiete (nach Einzelfallzulassung durch die zuständige Landespflegebehörde und soweit mit den jeweiligen Schutzzweckbestimmungen vereinbar) - Biosphärenreservate außerhalb der Kernzonen von Naturparks
<p>2. Vorrangbereiche der regionalen Raumordnungspläne, deren Zielsetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen ausschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrangbereiche für Arten und Biotopschutz - Vorrangbereiche für den Ressourcenschutz - Vorrangbereiche für Rohstoffgewinnung 	<p>2. Vorrang- und Vorbehaltsbereiche der regionalen Raumordnungspläne, deren Zielsetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen einschränken können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionale Grünzüge, Grünzäsuren - Vorrangbereiche für die Wasserwirtschaft - Vorbehaltsbereiche für den Fremdenverkehr - Weitere für die Gewinnung von Rohstoffen bedeutsame Flächen - Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen
<p>3. Sonstige Gebiete, die Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen ausschließen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tieffluggebiete - Richtfunkstrecken - Haupt-Vogelfluglinien 	<p>3. Sonstige Gebiete, deren Zielsetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt zulassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbildelemente von regionaler Bedeutung (kulturhistorisch, geologisch und geomorphologisch besonders bedeutsame Gebiete) - Waldgebiete - Wasserschutzgebiete (Zone 2 + 3) - Sonstige für die Entwicklung und Erhaltung vorgesehene Flächen der Planung vernetzter Biotopsysteme

9 Immissionsschutzrecht

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachten. Zur Beurteilung der Lärmbeeinträchtigungen sind die Richtwerte der TA Lärm heranzuziehen. Hierzu hat das Landesamt für Umweltschutz- und Gewerbeaufsicht in Abhängigkeit von der Höhe der Schallemission - des Schalleistungspegels - einer Windenergieanlage und der Schutzwürdigkeit von Baugebieten die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen "Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Baugebieten" berechnet, bei deren Einhaltung schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht zu erwarten sind. Dabei lassen die auf bloß abstrakten Berechnungen beruhenden Herstellerangaben eine verlässliche Prognose des gesamten Ausmaßes der bewirkten Geräuschimmissionen in der Regel nicht zu (OVG NW Beschl. v. 23.01.1998 – 7 B 2984/97 –).

Z. B. aufgrund spezifischer Lärmimmissionen konkreter Anlagen, topographischer Besonderheiten oder der Kumulation von Anlagen, können Abweichungen von den unten aufgeführten Mindestabständen erforderlich werden. Dies kann ergänzende gutachterliche Stellungnahmen erforderlich machen.

Schalleistungspegel der Gesamtanlage L_{WAges} in dB(A)	Baugebiete	Mindestabstände zur nächst gelegenen Anlage in Meter
100	Gewerbegebiet GE	125
	Misch-Dorfgebiet MI (einzelne Wohnhäuser im Außenbereich)	225
	Allgem. Wohngebiet WA (Campingplätze)	400
	Reines Wohngebiet WR	725
98	Gewerbegebiet GE	100
	Misch-Dorfgebiet MI (einzelne Wohnhäuser im Außenbereich)	175
	Allgem. Wohngebiet WA (Campingplätze)	325
	Reines Wohngebiet WR	575
95	Gewerbegebiet GE	65
	Misch-Dorfgebiet MI (einzelne Wohnhäuser im Außenbereich)	125
	Allgem. Wohngebiet WA (Campingplätze)	225
	Reines Wohngebiet WR	400
92	Gewerbegebiet GE	45
	Misch-Dorfgebiet MI (einzelne Wohnhäuser im Außenbereich)	85
	Allgem. Wohngebiet WA (Campingplätze)	160
	Reines Wohngebiet WR	290

Bei einem Schalleistungspegel von über 100 dB(A) ist der Abstand in einer Einzelfallprüfung durch eine nach den §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebene Stelle zu ermitteln (vgl. VV des MUF, MWVLW v. 09.10.1996 – MUF 10613/10614/10615-83 123-1 – MinBl. 485; aktuelle Listen der Messstellen sind bei den Gewerbeaufsichtsämtern erhältlich).

Der Schalleistungspegel der Gesamtanlage L_{WAges} kann aus den Schalleistungspegeln L_{WAi} der Einzelanlagen nach folgender Formel berechnet werden:

$$L_{WAges} = 10 \log \sum_{i=1}^{i=n} 10^{0,1 L_{WAi}}$$

Folgende Antragsunterlagen sollten gefordert werden:

- Topographische Karte mit eingezeichneter Anlage
- Immissionsprognose mit Eintragung der Isophonlinien (2 dB Abstand) in einer Lagekarte
- Schmalbandfrequenzanalyse zur Beurteilung der Tonhaltigkeit
- Schalleistungspegel der Gesamtanlage bzw. der Einzelanlage ermittelt in 10 m Höhe bei einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s
- Nabenhöhe.

Auf die Empfehlungen des Arbeitskreises "Geräusche von Windenergieanlagen" der Immissionsschutzbehörden und Messinstitute zu Schallmessungen und Schallimmissionsprognosen vom Juni 1998 wird hingewiesen (<http://www.uni-muenster.de/Energie/wind/tech/schall/empfehl.html>).

VI.

Dieses Rundschreiben ersetzt die Verwaltungsvorschrift der Staatskanzlei – Oberste Landesplanungsbehörde –, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 28. Juni 1996 – StK 3-380520-236-508/96 – (MinBl. 1996 S. 366) und die hierzu ergangenen Gemeinsamen Merkblätter.

Anlage 1:

**Verzeichnis von Sachverständigen zur maschinen-technischen Begutachtung von
Windenergieanlagen**

Germanischer Lloyd AG
Postfach 111606, D-20416 Hamburg

Bureau Veritas, Hamburg
Postfach 100940, D-20006 Hamburg

Technischer Überwachungsverein Nord e.V., Hamburg
Postfach 540220, D-22502 Hamburg

Technischer Überwachungsverein Bayern Sachsen e.V., München
Westendstraße 119, D-80686 München

HD-Technic, Engeneering Office, Ibbenbüren
Venesch 6 a, D-49477 Ibbenbüren

Det Norske Vertas, Kopenhagen
Nyhavn 16, DK-1051-Kopenhagen K

Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN), Petten
Postbus 1, NL-1755 ZG Petten

Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungsverein
Anlagentechnik GmbH
Postfach 103261, 45032 Essen

Dr.-Ing. Dieter Frey
(Spr) Bürgermeister - Kröger - Straße 17
21244 Buchholz

Anlage 2:

Verzeichnis von anerkannten Prüfungseinrichtungen für Standsicherheitsnachweise

Hessische Landesprüfstelle für Baustatik
Otto-Röhm-Straße 69, 64293 Darmstadt

Technischer Überwachungs-Verein Bayern Sachsen e.V.
(Zentralabteilung Seilbahnen und Fliegende Bauten)
Westendstraße 119, 80686 München

Landesgewerbesanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik
Regensburger Straße 330, 90480 Nürnberg

Landesstelle für Bautechnik - Landesgewerbeamt Baden-Württemberg
Postfach 102963, 70025 Stuttgart

Freie und Hansestadt Hamburg, Bauordnungsamt,
Prüfstelle für Baustatik
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen
Vetschauer Straße 13/III, 03048 Cottbus

Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen
Abt. Bau- und Wohnungsaufsicht - II C -
Prüfamts für Baustatik
Behrensstraße 42-45, 10117 Berlin

Prüfamts für Baustatik im
Ministerium für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein - Westfalen
40190 Düsseldorf

Prüfamts für Baustatik
beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel
Postfach 1152, 24099 Kiel

Prüfamts für Baustatik
beim Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck
Postfach 2132, 23539 Lübeck